

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Booten, Motoren, Trailern, Zubehör und Durchführung von Serviceleistungen

I. Allgemeines

Nachstehende Bedingungen sind Bestandteil des umseitigen Kaufvertrages. Ansprüche aus dem Vertrag dürfen ohne Zustimmung der anderen Vertragsseite nicht abgetreten werden.

Sollte eine Bestimmung des Kaufvertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder anfechtbar sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsschließenden sind einander verpflichtet, eine der unwirksamen oder anfechtbaren Regelung möglichst nahekommende Ersatzregelung zu vereinbaren.

II. Lieferung / Liefertermine

Lieferfristen werden im Rahmen des Möglichen eingehalten.

Wird die vereinbarte Lieferzeit um mehr als 4 Wochen überschritten, so kann der Käufer dem Verkäufer eine Nachfrist setzen, die die Hälfte der vereinbarten Lieferzeit beträgt. Ist die vereinbarte Lieferzeit nicht länger als 4 Wochen, so muß die Nachfrist auf mindestens 2 Wochen bemessen werden. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht im Falle ernstlicher Erfüllungsverweigerung durch den Verkäufer. Erfolgt die Lieferung bei Ablauf der Nachfrist nicht, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten.

Ein Rücktrittsrecht des Käufers ist jedoch ausgeschlossen, wenn die mangelnde Lieferfähigkeit des Verkäufers auf höherer Gewalt beruht, wozu auch Kriegsfall und Mobilmachung gehören. Das Gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Vertrages seitens des Verkäufers sich aus Gründen verzögert, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Betriebsstörungen jeder Art, bei Streik und Aussperrung, bei allgemeiner Knappheit an Roh- und Hilfsstoffen, bei Strommangel, Maschinenschäden und sonstigen Störungen der Betriebseinrichtungen. Solchenfalls verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin bzw. verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Behinderung, mit der Möglichkeit, daß der Käufer nach Setzung einer unter Berücksichtigung der Eigenart der Behinderung angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten kann.

Führt eine Leistungsstörung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt. Verlängert sich die Lieferzeit und wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt

Erweist es sich, daß der Verkäufer seine Lieferpflicht aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen kann, so kann er sich durch Erklärung dem Käufer gegenüber von seiner Leistungspflicht lösen. In diesem Fall hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Kaufsache zu informieren und ihm etwa erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

Sofern der Verkäufer neben der Lieferung Ersatz eines Verzugs Schadens schuldet, so tritt – vom Falle des Eintritts von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit abgesehen – seine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen ein. Der Ersatz von mittelbaren Schäden/Folgeschäden jeder Art ist – vom Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit abgesehen – ausgeschlossen, es sei denn, dem Verkäufer, seines gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

III. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Hauptgeschäftssitz des Verkäufers. Wird die Ware an einen anderen als den vereinbarten Erfüllungsort versandt, so gehen die Transportkosten zu Lasten des Käufers.

IV. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Verkäufers ist im Falle der Schadenersatzpflicht der Höhe nach auf 15% des vereinbarten Gesamtaufpreises begrenzt. Dies gilt nur dann nicht, wenn ihn der Vorwurf einer erheblichen Pflichtverletzung trifft oder wenn es um eine Garantie des Verkäufers im Sinne des § 276 BGB geht.

V. Ausstattung u. Techn. Daten

a) Ausstattungen und Installationen entsprechen bei importierten Booten häufig nicht den Bestimmungen, die auf deutschen Gewässern gelten. Der Käufer ist in jedem Fall verpflichtet, sich vor Benutzung des Bootes bezüglich der für dieses Gewässer geltenden Bestimmungen zu erkundigen. Der Kunde hat die Möglichkeit, vor Auslieferung des Bootes eventuell nicht zugelassene Beleuchtungen, o.ä. vom Verkäufer demontieren zu lassen.

b) In Wertprospekten angegebene Maße und Gewichte sind zirka-Angaben. Diese Daten entnehmen Sie bitte unseren Datenblättern. Technische Änderungen sowie Farb- oder Ausstattungsdetailänderungen sind möglich. Solche Abweichungen vom Prospekt oder zur ursprünglich vereinbarten Ausführung, die der Hersteller zu vertreten hat und dem Verkäufer bei Vertragsschluß nicht bekannt waren, berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises.

VI. Zahlungsbedingungen

Sofern keine anderen Abmachungen getroffen wurden, ist die Hälfte des Kaufpreises bei Vertragsschluß zu zahlen, der Rest bei Lieferung bzw. spätestens 8 Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige. Kommt der Käufer bei in Raten zu zahlendem Kaufpreis mit einer Rate ganz oder teilweise länger als einen Monat in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag auf einmal fällig. Zugleich verliert der Käufer das Recht zum Besitz an der gelieferten Sache und erklärt sich mit deren Wegnahme zur Sicherstellung einverstanden.

Er verzichtet für diesen Fall auf seine Rechte aus den §§ 858 ff BGB.

Bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenkosten sowie Reparatur-, Ersatzteil- und Zubehörlieferungskosten bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers. Sie darf vom Käufer ohne Erlaubnis des Verkäufers weder veräußert, verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware dennoch, so tritt er schon jetzt in Höhe des dem Verkäufer noch geschuldeten Betrages seine Forderung gegen den Erwerb an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber die Abtretung offenzulegen. Von der Veräußerung der Vorbehaltsware hat der Vorhaltskäufer dem Verkäufer unverzüglich Nachricht zu geben, wenn die Vorbehaltsware von einem Dritten gepfändet wird. Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers.

Ausgenommen bei Bargeschäften ist der Verkäufer berechtigt, für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand gegen Diebstahl, Beschädigung und Brand ausreichend zu versichern und dem Käufer die Versicherungsprämie in Rechnung zu stellen. Sofern nach dem Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch des Verkäufers auf die Gegenleistung gefährdet wird, so kann der Verkäufer die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung durch den Käufer bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Die gleichen Rechte stehen dem Verkäufer zu, wenn dem Verkäufer nachträglich solche Umstände bei dem Käufer, die schon bei Vertragsabschluß bestanden haben, bekannt werden. Soweit der Verkäufer vorleistungspflichtig ist, den Vertrag jedoch noch nicht erfüllt hat, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer trotz Aufforderung zur Leistung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist.

Ist der Verkäufer vom Vertrag zurückgetreten, so kann er die schon gelieferte Ware sofort zurückfordern. Er kann die Ware auch bei dem Käufer auf dessen Kosten wegnehmen. Der Käufer erklärt sich mit dieser Wegnahme schon jetzt einverstanden und verzichtet auch für diesen Fall auf das Recht zum Besitz sowie auf die Rechte aus den §§ 858 ff BGB.

VII. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer wegen Mangelhaftigkeit der Kaufsache richten sich vorbehaltlich des Nachstehenden nach den Bestimmungen des BGB. Dies gilt im Verhältnis der Vertragsparteien auch dann, wenn der Hersteller des Kaufgegenstandes eine weiterreichende Garantie verspricht. Im übrigen gilt für das Verhältnis der Vertragsparteien bezüglich der Mängelhaftung des Verkäufers folgendes: Der Käufer hat im Falle der Mangelhaftigkeit der Kaufsache dem Verkäufer Gelegenheit zu geben, die Mängel zu beseitigen. Scheitert ein erster Nacherfüllungsversuch, so muß dem Verkäufer Gelegenheit zu einem zweiten Nacherfüllungsversuch gegeben werden. Scheitert auch dieser, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Weitergehende Ansprüche als die vorstehend beschriebenen Rechte stehen dem Käufer nicht zu.

Im Falle, daß der Verkäufer gleichwohl schadenersatzpflichtig sein sollte, gilt folgendes: Vom Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit abgesehen, haftet der Verkäufer nur dann auf Schadenersatz, wenn ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fiele. Die Haftung des Verkäufers ist in jedem Falle der Schadenersatzpflicht der Höhe nach auf 15% des vereinbarten Gesamtaufpreises begrenzt.

Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

VIII. Gebrauchte Sachen / Gewährleistung

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß die Gewährleistungsrechte des Käufers nach einem Jahr, gerechnet ab der Übergabe, verjähren.

IX. Schadenersatz des Käufers

Sofern dem Verkäufer gegen den Käufer wegen einer von diesem zu vertretenden Pflichtverletzung ein Schadenersatzanspruch zusteht, so ist der Verkäufer berechtigt, 15% des vereinbarten Gesamtaufpreises als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Dem Käufer bleibt vorbehalten, den Nachweis zu führen, daß dem Verkäufer ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die vereinbarte Schadenspauschale ist.

X. Gerichtsstand

Es kommt deutsches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des Verkäufers.